

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - Zweckbestimmte bauliche Anlagen der Sport- und Tennisplätze

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - ⊙ 200 Geschoßflächenzahl
 - ⊙ 200 Geschoßfläche m²
 - 0,4 Grundflächenzahl
 - 150 Grundfläche m²
 - II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
 - Offene Bauweise
 - Baugrenze

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - Fläche für den Gemeinbedarf
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude

6. VERKEHRSPFLÄCHEN
 - Straßenverkehrsflächen Gemeindestraße
 - Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Privatstraße)
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt (Lückenlos einzufriedigen ohne Sichtbehinderung auf der Bundesstraße)

9. GRÜNFLÄCHEN
 - Grünfläche öffentlich
 - Grünfläche privat (Hausgärten)
 - Parkanlage
 - Spielplatz
 - Tennisplatz
 - Bolzplatz
 - Sportplatz

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
 - Wasserflächen
 - Fluß/Bach

12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
 - Fläche für die Landwirtschaft
 - Fläche für die Forstwirtschaft

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BBauG)
 - Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 b BBauG)
 - Einzelbäume zu erhalten
 - Einzelbäume zu pflanzen

14. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Flächen für Stellplätze
 - Ausbautufen

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

4. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

6. VERKEHRSPFLÄCHEN

9. GRÜNFLÄCHEN

10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

12. FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

14. SONSTIGE PLANZEICHEN

HINWEIS:

Bei Vergabe der Erdarbeiten sind die ausführenden Firmen zu veranlassen, den Baubeginn der Arbeiten dem Landesamt für Denkmalpflege, Abtl. Bodendenkmalpflege, frühzeitig anzuzeigen. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese unverzüglich zu melden (Denkmalschutz- und Pflegegesetz v. 23.3.1978 GVBl 1978 Nr. 10 S. 159). Die Fundstelle ist unverändert zu lassen und die Gegenstände sind vor Verlust zu sichern. Darauf ist bei den Baufirmen eindringlich hinzuweisen.

**BEBAUUNGSPLAN „SPIELBERG“
GEMEINDE HETTENLEIDELHEIM
2. Ausfertigung**

DER GRÜNDUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.12.1983 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs.1 BBauG am 16.02.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985

Bürgermeister *[Signature]*



Amtsplan

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.08.1984 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs.6 BBauG beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 26.07.1984 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.08.1984 bis zum 07.09.1984 gem. § 2a Abs.6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985

Bürgermeister *[Signature]*



Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.

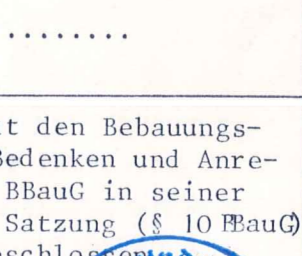
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 2a Abs.7 BBauG beschlossen.

Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs.7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Hettenleidelheim, den

Bürgermeister *[Signature]*



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 23.05.85 im Amtsblatt für den Landkreis bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Hettenleidelheim, den

Bürgermeister *[Signature]*

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs.6 BBauG in seiner Sitzung am 14.12.1984 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Hettenleidelheim, den 05. März 1985

Bürgermeister *[Signature]*



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgefertigt von

2. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 10. MAI 1985 Az.: 610-13/83-25/Hett-10/KL.

Bad Dürkheim, den 10. MAI 1985

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

[Signature]
(EICHNER)



Osnabrück, den 27.12.1983/15.1.1985

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ